

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Mag.iur. Melanie Kopp
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 3445
umweltschutz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

U-ABF-6/33/555-2025

Innsbruck, 13.10.2025

Abfallwirtschaftsverband Osttirol, Lavant;

Deponie Lavant - Verlängerung des Einbringungszeitraumes - Verfahren nach dem AWG 2002

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Der Abfallwirtschaftsverband Osttirol betreibt aufgrund mehrere abfallrechtlicher Genehmigungsbescheide eine Deponie auf der Gp. 763/4, KG Lavant.

Die Deponie Lavant wird als Massenabfalldeponie betrieben. Es befinden sich auf dem Deponiegelände mehrere Zwischenlager für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle gemäß § 34 Deponieverordnung 2008.

I. Genehmigungsstand:

Mit **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol, vom 26.09.1991, Zl. IIIa1-10.538/96**, wurde dem Abfallwirtschaftsverband Osttirol die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponieerweiterung sowie zur Durchführung einer Altlastensanierung zur Sicherung der bestehenden Deponie auf Gp. 763/4, KG Lavant, erteilt. Mit dieser Genehmigung wurden mehrere Nebenbestimmungen vorgeschrieben.

Mit **Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 05.02.1992, Zl. U-3348/80**, wurde dem Abfallwirtschaftsverband Osttirol gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990 die Bewilligung zur Errichtung der öffentlichen Abfalldeponie für den Bezirk Lienz in Form des 1. und 2. Teilabschnittes der Deponieerweiterung auf Gp. 763/4, KG Lavant, unter Einhaltung diverser Nebenbestimmungen erteilt.

Mit **Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 23.03.1992, Zl. U-3348/84**, wurde dem Abfallwirtschaftsverband Osttirol die naturschutzrechtliche Bewilligung für die im Zuge der Erweiterung der

Deponie Lavant notwendige Einleitung der Oberflächenwässer in die Brunnenlaue, unter Einhaltung von Nebenbestimmungen, erteilt:

Mit **Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 12.11.1992, ZI. U-3348/118**, wurde dem Abfallwirtschaftsverband Osttirol die vorläufige Bewilligung zum Betrieb der Deponie Lavant, 1. Deponieabschnitt, Teilbereich 1/A, auf Gp. 763/4, KG Lavant, gemäß § 21 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes erteilt. Mit dieser Genehmigung wurden diverse Nebenbestimmungen verbunden.

Mit **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 08.07.1993, ZI. U-3348/154**, wurde der Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 26.09.1991, ZI. IIIa1-10.538/96, hinsichtlich der unter Spruchpunkt VIII. lit. b „Sicherung der Altlast“ angeführten Nebenbestimmungen geändert.

Mit **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 15.03.1995, ZI. U-3348/196**, wurde die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 26.09.1991, ZI. IIIa1-10.538/96, bewilligte Deponie Lavant unter Einhaltung nachfolgender Nebenbestimmungen wasserrechtlich für überprüft erklärt. Spruchpunkt I. Abs. 3 lit. g dieses Bescheides enthält eine Auflistung jener Abfallarten, die auf der Deponie Lavant zulässigerweise abgelagert werden.

Mit **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 15.03.1995, ZI. U-3348/196**, wurde weiters gemäß § 21 TAWG die Betriebsbewilligung für den Betrieb der Deponie Lavant, **1. Teilabschnitt**, auf GSt. Nr. 763/4, KG Lavant, unter gleichzeitiger Bewilligung von Abweichungen unter Einhaltung nachfolgender Nebenbestimmungen erteilt.

Mit **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 15.10.1997, ZI. U-3348/227**, wurde dem Abfallwirtschaftsverband Osttirol die Bewilligung gemäß § 21 TAWG für den Betrieb des **ersten Abschnittes der 2. Ausbaustufe der Erweiterung (Ausbaustufe 2.1.)** sowie die nachträgliche Bewilligung für geringfügige Abweichungen von der Errichtungsbewilligung dieser Ausbaustufe erteilt.

Mit **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 02.04.1998, ZI. U-3348/248**, wurde die erfolgte Ausführung der mit Bescheiden des Landeshauptmannes vom 26.09.1991, ZI. IIIa1-10.538/96 und vom 08.07.1993, ZI. U-3348/154, bewilligten Sicherung der Altlast Lavant wasserrechtlich für überprüft erklärt und mehrere Nebenbestimmungen des erstgenannten Bescheides zu Dauervorschreibungen erklärt.

Mit **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 27.05.1998, ZI. U-3348/252**, wurde dem Abfallwirtschaftsverband Osttirol die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Sickerwasserbehandlungsanlage auf der Gp. 763/4, KG Lavant, im Bereich der Deponie Lavant erteilt. Der Bescheid wurde an diverse Nebenbestimmungen gebunden.

Mit **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 27.04.1999, ZI. U-3348/267**, wurde die Genehmigung für die Ablagerung zusätzlicher Abfallarten auf der Deponie Lavant erteilt.

Mit **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 15.05.2000, ZI. U-3348/293**, wurde die Änderung der Sickerwasserfassung an der Altlast der Deponie Lavant bewilligt.

Mit **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.06.2000, Zl. U-3348/296**, wurde die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 27.05.1998, Zl. U-3348/252, genehmigte Sickerwasservorbehandlungsanlage für überprüft erklärt und nachträgliche Abweichungen genehmigt.

Mit **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 14.08.2001, Zl. U-3348/332**, berichtigt mit Bescheid vom 10.09.2001, Zl. U-3348/334, wurde die Nebenbestimmung des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 15.03.1995, Zl. U-3348/96, abgeändert.

Mit **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 22.06.2004, Zl. U-3348/404**, wurde der Abfallwirtschaftsverband Osttirol gemäß § 73 Abs. 4 AWG 2002 verpflichtet, auf seine Kosten in Abänderung der Nebenbestimmungen des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 02.04.1998, Zl. U-3348/248 und vom 15.05.2000, Zl. U-3348/293, betreffend die Sicherung der Deponie Lavant auf Gp. 763/4, KG Lavant, mehrere Maßnahmen durchzuführen.

Mit **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 29.11.2006, Zl. U-3348/463**, wurde die Anzeige des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol wonach auf der Deponie Lavant folgende Abfallarten abgelagert werden dürfen, zur Kenntnis genommen:

- a) Ohne Vorbehandlung dürfen folgende Abfälle gemäß ÖNORM S2100 „Abfallverzeichnis“ auf der Massenabfalldeponie Lavant abgelagert werden:

SN	Bezeichnung
31306	Holzasche, Strohasche
31407	Keramik
31408	Glas
94704	Sandfanginhalte (<i>nachweislich nur nicht organisch belastetes Material aus kommunalen Kläranlagen</i>)

- b) Folgende Abfälle aus der mechanisch/biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA) dürfen gemäß ÖNORM S2100 „Abfallverzeichnis“ auf der Massenabfalldeponie Lavant abgelagert werden:

SN	Bezeichnung
91302	aerob stabilisierte Abfälle aus der MBA

Darüber hinaus wurde mit selbem Bescheid die Nebenbestimmung Punkt VIII/A/a/1.9 des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 26.09.1991, Zl. IIIa1-10.538/96, geändert.

Mit **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 10.03.2009, Zl. U-3348/536**, wurde der Abfallwirtschaftsverband Osttirol in Bezug auf die Sicherung der als Altlast ausgewiesenen „Altlast Lavant“ auf einem Teilbereich der Gp. 763/4, KG Lavant, gemäß § 73 Abs. 4 AWG 2002 verpflichtet, folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Bei den Kontrollbrunnen (Grundwassermessstellen) unterstromig KB 1 bis KB 7 und oberstromig KB 16, KB 17 und BL-H2 sind

im Rahmen der **Eigenüberwachung monatlich** die Parameter

Grundwasserstand (Abstich), Wassertemperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit (bei 20°C),

im Rahmen der **Fremdüberwachung vierteljährlich** gemäß der Gewässerzustands-überwachungsverordnung – GZÜV, BGBl. II 479/2006, Anlage 15, Abschnitt III,

die Parameter vom Parameterblock 1

Probenahme und Vor-Ort-Parameter:

Grundwasserstand (Abstich), Förderstrom bei Probenahme, Gesamtfördervolumen, Färbung, Trübung, Geruch, Wassertemperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit (bei 20°C), Sauerstoffgehalt und zusätzlich Redoxpotential sowie KW-Index (C10-C40);

Chemisch-analytische Parameter:

Gesamthärte, Karbonathärte, Hydrogencarbonat, Calcium, Magnesium, Natrium, Kalium, Nitrat, Nitrit, Ammonium, Chlorid, Sulfat, Orthophosphat, Bor, DOC (ber. als C), Eisen gelöst, Mangan gelöst,

im Rahmen der **Fremdüberwachung halbjährlich** bei Grundwasserhochstand und Grundwasserniederstand die Parameter des Parameterblockes 2

Metalle gelöst

Aluminium, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink

sowie zusätzlich der Parameter

adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) zu untersuchen.

2. Die Ergebnisse aus der jährlichen Grundwasserbeweissicherung sind für die Behörde im jährlich vorzulegenden Jahresbericht übersichtlich zu dokumentieren.
3. Ein zusammenfassender Bericht über die Entwicklung der Qualität des Grundwassers der Deponie Lavant ist der Behörde unaufgefordert **spätestens bis zum 30. Juni 2014** zu übermitteln.

Darüber hinaus wurden mit **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 10.03.2009, Zl. U-3348/536**, die Nebenbestimmungen der Spruchpunkte VIII, A), a), Deponieerweiterung 5.1.b), 5.2.1.a) und 5.2.2.b) des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 26.09.1991, Zl. IIIa1-10.538/96, dahingehend abgeändert, dass diese zu lauten haben wie folgt:

1. Bei den Kontrollbrunnen (Grundwassermessstellen) unterstromig KB 8 bis KB 15 und oberstromig B104 sind

im Rahmen der **Eigenüberwachung monatlich** die Parameter

Grundwasserstand (Abstich), Wassertemperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit (bei 20°C),

im Rahmen der **Fremdüberwachung jährlich** abwechselnd bei Grundwasserhochstand und Grundwasserniederstand gemäß der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung – GZÜV, BGBl. II 479/2006, Anlage 15, Abschnitt III,

die Parameter vom Parameterblock 1:

Probenahme und Vor-Ort-Parameter:

Grundwasserstand (Abstich), Förderstrom bei Probenahme, Gesamtfördervolumen, Färbung, Trübung, Geruch, Wassertemperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit (bei 20°C), Sauerstoffgehalt und zusätzlich Redoxpotential,

Chemisch-analytische Parameter:

Gesamthärte, Karbonathärte, Hydrogencarbonat, Calcium, Magnesium, Natrium, Kalium, Nitrat, Nitrit, Ammonium, Chlorid, Sulfat, Orthophosphat, Bor, DOC (ber. als C), Eisen gelöst, Mangan gelöst,

Parameterblockes 2:

Metalle gelöst

Aluminium, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink

sowie zusätzlich die Parameter

KW-Index (C10-C40) und adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) zu untersuchen.

2. Die Ergebnisse aus der jährlichen Grundwasserbeweissicherung sind für die Behörde im jährlich vorzulegenden Jahresbericht übersichtlich zu dokumentieren.
3. Ein Zusammenfassender Bericht über die Entwicklung der Qualität des Grundwassers der Deponie Lavant ist der Behörde unaufgefordert **spätestens bis zum 30. Juni 2014** zu übermitteln.

Mit **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 19.04.2010, Zl. U-3348/585**, wurde die Anzeige betreffend die Lagerung und Behandlung folgender zusätzlichen Abfallart zur Kenntnis genommen:

SN	Abfallbezeichnung
91501	Straßenkehrsicht (eingeschränkt auf Splitt aus der Frühjahrskehrung)

Mit **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 14.09.2010, Zl. U-3348/617**, wurde die Nebenbestimmung unter Spruchpunkt I Z 3 lit. e des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 15.03.1995, Zl. U-3348/196, abgeändert mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 14.08.2001, Zl. U-3348/332, aufgehoben und abgeändert. (**nochmalig abgeändert mit Bescheid vom 21.12.2015, Zl. ABF-6/33/18-2015**)

Mit **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.07.2013, Zl. U-3348/783**, wurde festgestellt, dass die Errichtung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 26.09.1991, Zl. IIIa1-10.538/96, sowie mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 05.02.1992, Zl. U-3348/80, wasserrechtlich und abfallrechtlich genehmigten Erweiterung der öffentlichen Abfalldeponie auf Gst. Nr. 763/4, KG Lavant, im Umfang der Teilkollaudierungsanzeige, **nämlich der Bereich 2 des Deponieabschnittes 2.2.**, in Übereinstimmung mit den erteilten Genehmigungen erfolgt ist und wurde dieser somit für überprüft erklärt.

Mit **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 30.09.2013, Zl. U-3348/813**, wurde die Anzeige des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol, betreffend die Änderung der Oberflächenabdeckung im Bereich der Abschnitte 1 und 2.1. der Deponie Lavant, nach Maßgabe der vorgelegten Projektunterlagen und unter Einhaltung folgender Aufträge, zur Kenntnis genommen:

a) Aus bodenmechanischer bzw. geotechnischer Sicht:

1. Die Ausgleichsschicht unter der Bentonitdichtungsbahn muss eine Stärke von 0,9 bis 1 m aufweisen, um einen ausreichenden Ausgleich für die Dichtungen zu erreichen und ist in drei Lagen herzustellen.
2. Die Produktnormen ÖN S 2076-1 und ÖN S 2081-1 und die Verlegenormen ÖN S 2076-2 und ÖN S 2081-2 sind einzuhalten und ist deren Einhaltung der Behörde zu bestätigen.
3. Die Bentonitmattenabdichtung ist im Bereich der Randdränage bis zur Böschung weiterzuführen.
4. Ein Überschüttungsplan der Abdichtung (Rampen, Fahrzeuge) ist auszuarbeiten und von der geotechnischen Bauaufsicht zu überprüfen, unterschiedliche Setzungen in der Basis der Bahnen müssen vermieden werden.

b) Aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes:

1. Für die Durchführung der Arbeiten ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß Baukoordinationsgesetz vor Beginn der Arbeiten zu erstellen.

Mit **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 18.10.2013, Zl. U-3348/823**, wurde festgestellt, dass die Errichtung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 26.09.1991, Zl. IIIa1-10.538/96, sowie mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 05.02.1992, Zl. U-3348/80, wasserrechtlich

und abfallrechtlich genehmigten Erweiterung der öffentlichen Abfalldeponie auf Gst. Nr. 763/4, KG Lavant, im Umfang der Teilkollaudierungsanzeige, nämlich der Bereich 1 des Deponieabschnittes 2.2., in Übereinstimmung mit den erteilten Genehmigungen erfolgt ist und wurde dieser somit für überprüft erklärt.

Mit **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 11.11.2013, Zl. U-3348/826**, wurde die Anzeige des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol betreffend die Änderung der Deponie Lavant durch Errichtung eines Wurzelstocklagerplatzes zur Kenntnis genommen und die in Spruchpunkt VIII./A)/a) Deponieerweiterung, Punkt 5. Kontrollen, Beweissicherung, Punkt 5.3, des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 26.09.1991, Zl. IIIa1-10.538/96, enthaltene Nebenbestimmung dahingehend abgeändert, als diese nunmehr zu lauten hat wie folgt:

Ab dem Beginn der Schüttung ist die Oberfläche des Schüttbereiches bis zum Abklingen der Setzung alle zwei Jahre zu vermessen. Die Messungen sind zu kartieren und die festgestellten Setzungen zu dokumentieren. Zur Kontrolle der projektsgemäßen Böschungsneigung ist auch diese zu vermessen. Die Messungen sind an den fünf Gasbrunnenschächten sowie am Betonsockel am höchsten Punkt der Altlast durchzuführen.

Mit **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 21.12.2015, Zl. U-ABF-6/33/18-2015**, wurde die Anzeige des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol betreffend der Änderung der Deponie Lavant durch die Errichtung eines Zwischenlagers für die Abfallart Stoff- und Gewebereste, Altkleider, unter Einhaltung mehrerer hochbautechnischer Nebenbestimmungen zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus wurde mit selbem Bescheid die mit Bescheid der Tiroler Landesregierung und des Landeshauptmannes von Tirol vom 15.03.1995, Zl. U-3348/196, unter Spruchpunkt I Z 3 lit. e ursprünglich vorgeschriebene und mit den Bescheiden des Landeshauptmannes von Tirol vom 14.08.2001, Zl. U-3348/332, sowie vom 14.09.2010, Zl. U-3348/617, abgeänderte Nebenbestimmung, dahingehend abgeändert, als diese nunmehr zu lauten hat wie folgt:

Die gasförmigen Restemissionen bei den abgeschlossenen Deponieflächen sind durch ein geeignetes Messverfahrens festzustellen und in einem Lageplan einzutragen (FID-Rasterbegehung). Die Anzahl der Messpunkte ergibt sich durch Rasterung von höchstens 25 m x 25 m. Die Überprüfung (Messung) hinsichtlich Entgasung der abgeschlossenen Teilflächen hat jährlich zu erfolgen. Die Gasmessungen sind während der Sommermonate durchzuführen. Die Messungen haben im Normalbetriebszustand zu erfolgen, wobei der Unterdruck in der Deponie anzugeben ist. Im Bereich erhöhter Gasemissionen von > 1000 ppm sind Maßnahmen zu setzen und zu dokumentieren.

Mit **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 18.02.2016, Zl. U-ABF-6/33/29-2016**, wurde der Abfallwirtschaftsverband Osttirol verpflichtet, im Zusammenhang mit den mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 10.03.2009, Zl. U-3348/536, vorgeschriebenen Beweissicherungsprogramm, betreffend die Entwicklung der Qualität des Grundwassers der Deponie Lavant einen zusammenfassenden Bericht bis zum 30.06.2020 vorzulegen.

Mit **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 02.08.2017, Zl. U-ABF-6/33/132-2017**, wurde die Anzeige des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol betreffend die Stilllegung der Deponieabschnitte 1 und 2.1. der Deponie Lavant unter Einhaltung diverser Aufträge zur Kenntnis genommen.

Mit **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 11.09.2017, Zl. U-ABF-6/33/137-2017**, wurde die Anzeige des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol betreffend die Änderung des Nutzungszweckes des mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 15.03.1995, Zl. U-3348/196, genehmigten Gebäudes auf der Gp. 763/4, KG Lavant, durch die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers für gefährliche und nicht gefährliche Abfallarten, wobei die Gesamtkapazität für nicht gefährliche Abfälle mit 60 t und für gefährliche Abfälle mit 49 t festgelegt wird, zur Kenntnis genommen.

Mit **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 06.02.2018, Zl. U-ABF-6/33/164-2018**, wurde Herr Dipl.-Ing. Robert Reiner als Deponieaufsichtsorgan der Deponie Lavant abberufen und Herr Dipl.-Ing. Arnold Bodner bis auf Weiteres als neues Deponieaufsichtsorgan der Deponie Lavant bestellt.

Mit **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 05.07.2022, Zl. U-ABF-6/33/344-2022**, wurde der Abfallwirtschaftsverband Osttirol in Bezug auf die Sicherung der als Altlast ausgewiesenen Altlast T1: Deponie Lavant auf einem Teilbereich der GStNr. 763/4, KG Lavant, gemäß § 73 Abs 4 AWG 2002 verpflichtet, im Zusammenhang mit dem mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 10.03.2009, Zl. U-3348/536, unter Spruchpunkt A. vorgeschriebenen Beweissicherungsprogramm, folgende ergänzende Auflage A. I. 3. auf seine Kosten zu erfüllen:

Ein zusammenfassender Bericht über die Entwicklung der Qualität des Grundwassers der Deponie Lavant im Untersuchungszeitraum 2020 – 2025 ist der Behörde unaufgefordert spätestens **bis zum 30. Juni 2025** unaufgefordert zu übermitteln.

Weiters wurde in Bezug auf die Deponieerweiterung auf einem Teilbereich der GStNr. 763/4, KG Lavant, gemäß § 62 Abs 3 AWG 2002 aufgetragen, das im Zusammenhang mit dem mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 10.03.2009, Zl. U-3348/536, unter Spruchpunkt B. vorgeschriebene Beweissicherungsprogramm durchzuführen, die Ergebnisse der Beweissicherung zu dokumentieren und der Behörde unaufgefordert **bis spätestens 30. Juni 2025** einen zusammenfassenden Bericht über die Entwicklung der Qualität des Grundwassers zu übermitteln.

Mit **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 28.05.2024, Zl. U-ABF-6/33/435-2024**, wurde die Anzeige betreffend die Behandlung nachfolgender zusätzlicher Abfallart

<u>SN</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Tätigkeit</u>	<u>R/D-Code</u>
31451	Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezifischen nicht schädlichen Beimengungen	Behandlung/Ablagerung	D1

auf der Massenabfalldéponie Lavant (Anlagen-GLN 9008390499993, Genehmigungs-ID 9008390835685) zur Kenntnis genommen.

Mit **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 03.06.2024, Zl. U-ABF-6/33/437-2024**, wurde die Anzeige betreffend die Änderung der bestehenden Deponie durch Errichtung eines Notstromaggregats, von zwei Abfallpressen, eines Lagercontainers, eines Lagerplatzes mit Flugdach sowie eines Gaslagers, unter Vorschreibung diverser Aufträge zur Kenntnis genommen.

Mit **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 15.07.2025, Zl. U-ABF-6/33/491-2025**, wurde die Anzeige betreffend die Behandlung zusätzlicher Abfallarten auf der Massenabfalldéponie Lavant (Anlagen-GLN 9008390499993, Genehmigungs-ID 9008390835685) zur Kenntnis genommen.

II. Zum Ansuchen – Antrag auf Verlängerung des Einbringungszeitraumes um weitere 5 Jahre:

Der Einbringungszeitraum für die Deponie Lavant wurde **befristet bis zum 01.12.2025** erteilt.

Mit Eingabe vom 28.04.2025, bei der Behörde eingelangt am 30.04.2025 (OZl. 456), hat der Abfallwirtschaftsverband Osttirol, vertreten durch die Ingenieurbüro Passer & Partner Ziviltechniker GmbH, unter Vorlage des Lageplans Nr. 4-3095-01, die Verlängerung des Einbringungszeitraumes der Deponie Lavant um weitere 5 Jahre (ab 01.12.2025) bis 01.12.2030 beantragt.

Hinsichtlich der Projektdetails wird auf den oben genannten Antrag, insbesondere auf den „Lageplan Verlängerung Einbringungszeitraum“ verwiesen.

Hinweis: Die im Antrag angezeigte Behandlung zusätzlicher Abfallarten wird in einem gesonderten Verfahren erledigt und ist somit NICHT Gegenstand dieses Ersuchens.

Mit Eingabe vom 14.10.2025 wurden die vorgelegten Unterlagen durch die Klarstellung betreffend der beantragten Rodungsflächen ergänzt.

III. Anberaumung einer mündlichen Verhandlung:

Über dieses Ansuchen findet in Anwendung der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 50/2025, die mündliche Verhandlung am

Montag, den 03.11.2025
mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer
um 12:30 Uhr
im Sitzungszimmer im Fohringerhaus, 4. Stock, Meranerstraße 5, 6020 Innsbruck

statt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Abfallbehörde kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- ❖ wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhändler erfolgt,
- ❖ wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (z.B. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- ❖ wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- ❖ durch Anschlag in der Gemeinde Lavant und in der Stadt Innsbruck und
- ❖ durch Veröffentlichung im Internet

kundgemacht wird/wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn sie diese Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter sie

versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

IV. Auflage der Einreichunterlagen:

Die Einreichunterlagen liegen bis zum Tag der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Zimmer Nr. B144, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, sowie im Gemeindeamt der Gemeinde Lavant, Lavant 61, 9906 Lavant, zur Einsichtnahme auf.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Melanie Kopp